

GZ: D055.1062
2024-0.560.604

Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: gr@ma11.wien.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf über das Landesgesetz, mit dem das Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG geändert wird

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung und wird zugleich angemerkt, dass innerhalb der gesetzten – unüblich kurzen – Begutachtungsfrist nur eine oberflächliche Begutachtung möglich ist.

I. Allgemeines

Gemäß Art. 4 Z 15 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sind „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „Daten über Gesundheit“ weit auszulegen und bezieht sich auf alle Informationen, die die Gesundheit einer Person unter allen Aspekten – körperlichen wie psychischen – betreffen (Urteil vom 1. August 2022, C-184/20, Rz 125 ff).

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung von u.a. Gesundheitsdaten untersagt, außer die Verarbeitung kann auf einen Ausnahmegrund des Abs. 2 gestützt werden.

Zusätzlich zu den unionsrechtlichen Vorgaben sind Beschränkungen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz nach § 1 DSG im Wege von Eingriffsnormen ausschließlich im Rahmen der durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 1 Abs. 2 leg. cit. entwickelten Vorgaben zulässig (vgl. dazu insb. VfSlg. 18.146/2007).

Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz sind – der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgend – nach dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG (2000) bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und die ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist.

Der Gesetzgeber muss somit nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG (2000) eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (VfSlg. 18.643/2008; vgl. auch das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 2019 zu G 164/2019-25 und G 171/2019-24, Rz 122 ff; vgl. auch EuGH vom 6. Oktober 2015, C-362-14, Rz. 91 mwN).

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO müssen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („*Datenminimierung*“).

II. Zu § 6a Abs. 2

Informationen zum Nachweis einer Diagnose nach den Kriterien der ICD 10 oder ICD 11, die gemäß Abs. 2 Z 3 personenbezogen der zuständigen Behörde anzuzeigen sind, können unzweifelhaft als Gesundheitsdaten angesehen werden, weil daraus „Informationen über den Gesundheitszustand“ hervorgehen.

Ebenso wird es sich bei einem Inklusionskonzept gemäß Abs. 2 Z 4 um ein solches Datum handeln.

Im Hinblick auf die bereits ausgeführte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erscheint der in Aussicht genommene Abs. 2 Z 3 unterdeterminiert, da für den Normunterworfenen nicht klar ersichtlich ist, welche Nachweise konkret von der Anzeigepflicht erfasst sind.

Diesbezüglich enthalten auch die Erläuterungen keine demonstrativen Beispiele (wie etwa Arztbriefe oÄ.).

Es wäre nach Ansicht der Datenschutzbehörde folglich im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen selbst festzulegen, welche konkreten Daten(-kategorien) anzuzeigen sind.

Dies auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG.

II. Regelung zur geplanten Speicherdauer

Auch wenn im aktuellen Gesetzesentwurf diese Frage nicht aufgegriffen wird, so enthält das WTBG ganz allgemein keine Vorgaben hinsichtlich der Speicherdauer von (Gesundheits-)Daten und ist in diesem Zusammenhang auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gem. § 1 Abs. 2 DSGVO sowie auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO hinzuweisen.

Es wird daher angeregt, die Speicherdauer für den Verarbeitungszweck im Gesetzestext mit einer bestimmten Frist zu begrenzen und diese Aufbewahrungsdauer in den Erläuterungen entsprechend zu begründen.

III. Zweckverfolgung

Den Erläuterungen zufolge sei *„Zweck der verpflichtenden Anzeige [...], dass die adäquate Betreuung durch die Behörde überprüft und sichergestellt wird (Qualitätskontrolle). Darüber hinaus werden dadurch Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Vernetzung zwischen den Trägerorganisationen bzw. den Tageseltern, der Behörde sowie den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zu ermöglichen. Außerdem können Serviceleistungen durch die Behörde angeboten und eine Institutionalisierung etabliert werden“ (Hervorhebung durch die Datenschutzbehörde).*

Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass die verarbeiteten Daten uU für andere Zwecke (weiter-)verarbeitet bzw. gegenüber anderen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen offengelegt werden dürfen.

Ob dies in nicht-personenbezogener oder pseudonymisierter Form angedacht ist, bleibt diesbezüglich offen.

Eine Klarstellung wird angeregt, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Zweckbindungsgrundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO hinzuweisen ist.

IV. Zur datenschutzrechtlichen Rollenverteilung

Allenfalls wäre es auch aufgrund der Geltendmachung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte (Art. 15 bis Art. 22 DSGVO) geboten und zweckdienlich, die datenschutzrechtliche Rollenverteilung (Art. 4 Z 7 und Z 8 bzw. Art. 26 DSGVO), insbesondere betreffend die Tagesmutter oder des Tagesvaters bzw. der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers der Kindergruppe und der zuständigen Behörde, zumindest im Rahmen der Erläuterungen auszuführen oder festzulegen.

V. Zur Datenschutz-Folgenabschätzung

Zur Notwendigkeit der (Nicht-)Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung finden sich in den Erläuterungen keine entsprechenden Ausführungen.

Auf § 2 Abs. 3 Z 1 und 4 DSFA-V, BGBl. II Nr. 278/2018, wird hingewiesen.

Es wird daher angeregt, näher zu begründen, weshalb keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, oder eine durchzuführen, wenn eine nochmalige Überprüfung die Notwendigkeit der Durchführung ergeben sollte.

2. August 2024



	Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2024-08-02T09:09:29+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.